

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 18.

25. April 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes über seine Geschäftsführung im Jahr 1873.

(Vom Februar 1874.)

Tit.!

Wir beginnen unsern Bericht über unsere letztjährige Amtsführung neuerdings mit dem statistischen Theil, d. h. durch Mittheilung der im Laufe des Jahres 1873 bei dem Bundesgerichte anhängig gemachten und von ihm erledigten Prozesse.

Zufolge unseres letzten Amtsberichtes blieben zu Ende des Jahres 1872 als unerledigt noch anhängig . . . 33 Prozesse.

Im Jahr 1873 wurden anhängig gemacht . . . 163 „

zusammen 196 Prozesse.

Von denselben wurden erledigt:

a. durch Urtheil oder Beschluß des Bundesgerichtes . . . 23

b. durch Rückzug der Klage, beziehungsweise (bei Expropriationen) durch Annahme der Kommissionalanträge . . . 74

zusammen 97 „

Es blieben somit zu Ende 1873 noch anhängig 99 Prozesse, und zwar größtentheils Expropriationsfälle, besonders im Kanton Tessin für die Gotthardbahn.

Von den im Jahr 1873 erledigten 23 Prozessen betrafen wieder nicht weniger als 16 Ehescheidungsklagen. Von denselben wurde eine aus dem Grunde der Inkompetenz deßhalb zurückgewiesen, weil zwar die Beklagte eine geborne Schweizerin, der Kläger wol in der Schweiz wohnhaft, aber nicht verbürgert war. Wir gingen hiebei von der Ansicht aus, daß das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862, wodurch (in Art. 2) das Bundesgericht als subsidiärer Gerichtsstand für Scheidung gemischter Ehen erklärt wurde, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch seinem Sinn nach die schweizerische Heimathhörigkeit der Eheleute, um deren Scheidung es sich handelt, voraussetze, indem Ehescheidungen Statusfragen in sich schließen, daher mit Rücksicht auf Ausländer keinen Anspruch auf Anerkennung in deren Heimath hätten und unter Umständen sogar leicht Konflikte mit dem Ausland herbeiführen könnten. Aus materiellen Gründen wurde eine einzige der behandelten Ehescheidungsklagen zurückgewiesen.

Von den übrigen zur Beurtheilung gelangten Prozessen dürften folgende ein allgemeineres Interesse beanspruchen:

1. Derjenige zwischen dem eidgenössischen Handels- und Zolldepartement, als Kläger, und den Herren Gabriel Charbonnier in Carouge und Lucien Bray in Genf. Der Thatbestand dieses Prozesses ist kurz folgender:

Die Beklagten hatten Waaren, die sie im September 1872 durch die Paris-Lyon-Méditerranée-Eisenbahn erhielten, nur zu einem Gewicht von 470 z deklariert und mit Fr. 16. 40 verzollt, während ihr Gewicht 1174 z betrug und mit Fr. 41. 04 hätte verzollt werden sollen, sodaß die eidgenössische Zollkasse um den Betrag von Fr. 24. 64 verkürzt worden war.

Die Beklagten erklärten sich in dem über den Thatbestand aufgenommenen Protokoll nicht nur dieser Uebertretung kanntlich, sondern unterwarfen sich auch ausdrücklich dem hierüber von der Zollverwaltung zu erlassenden Ausspruch. Mit Rücksicht auf diese freiwillige Unterwerfung setzte das Zolldepartement die gesetzliche zehnfache Buße von Fr. 246. 40 um $\frac{1}{3}$, somit auf Fr. 164. 27 herab.

Da indeß die Beklagten dessenungeachtet die Zahlung verweigerten, kam das Zolldepartement bei dem Genfer korrekzionellen Gericht um Erlassung eines kondemnatorischen Urtheiles gegen Charbonnier und Bray ein, indem man in Genf der Ansicht war, daß nur ein gerichtliches Urtheil, nicht aber der bloße Spruch des Zolldepartements nach dortigen Gesetzen exekutionsfähig sei. Am 29. Januar 1873 erklärte aber das Genfer korrekzionelle Gericht

die Beklagten für nicht schuldig der ihnen zur Last gelegten und von ihnen selbst zugestandenen Kontravention, gegen welches freisprechende Urtheil das Zolldepartement bei dem Bundesgericht mit Kassation einkam.

Die bundesgerichtliche Kassationskammer fand nun, daß durch das rekurrirte Genfer-Urtheil die Artikel 7, 12 und 14 des Gesetzes über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze verletzt wurden, indem zufolge dieser Vorschriften Urkunden, durch welche die Uebertreter ohne Vorbehalt erklären, sich der gesetzlichen Strafe unterziehen zu wollen, in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleichstehen. Demnach hob das Kassationsgericht das von dem Genfer Zuchtpolizeigericht in dieser Sache erlassene Urtheil auf und überwies die Angelegenheit zur neuen Behandlung und Beurtheilung an das Lausanner korrektionelle Gericht — von der Ansicht ausgehend, daß das eidgenössische Zolldepartement durch Anrufung des ordentlichen Richters auf die unbedingte Exekutionsfähigkeit seines Spruches freiwillig verzichtet habe, daher den exekutorischen Weg nicht mehr betreten könne.

2. Der Prozeß zwischen der Korporationsgemeinde der Stadt Luzern und der Regierung des Kantons Luzern, betreffend Ansprüche an das Seegestade — eine Streitsache, zu deren Beurtheilung das Bundesgericht nicht vermöge der Bundesverfassung, sondern kraft Uebereinkunft der Partheien berufen war.

Dieser Streit hatte sich ursprünglich, und zwar schon im Jahr 1863, zwischen der Stadtgemeinde und der bürgerlichen Korporation Luzern erhoben, und war veranlaßt worden durch die vielen Auffüllungen, welche seit einer Reihe von Jahren zum Zwecke von Anlagen und Bauten am städtischen Seegestade stattgefunden hatten und wodurch sehr werthvolles Land gewonnen worden war; es entstand die Frage, ob die politische Stadtgemeinde oder die bürgerliche Korporation die einträglich gewordenen Bewilligungen zu solchen Auffüllungen zu ertheilen habe, beziehungsweise als Eigenthümerin des zu solchen Zwecken nutzbaren Seegrundes anzusehen sei. Erst in Folge Großrathsbeschlusses vom Jahr 1866 trat der Staat Luzern in der Weise in den Streit ein, daß er den ganzen Seegrund als öffentliches Gut für sich in Anspruch nahm.

Das Bundesgericht überzeugte sich, daß zufolge der in Sache produzirten Urkunden der Korporation Luzern zwar allerdings das Eigenthum am städtischen Seegestade zustehe, unter diesem Ausdruck aber nur das über das Wasser hervorgehende Ufer, nicht aber der unter dem Wasserspiegel befindliche Seegrund zu verstehen sei, letzterer vielmehr einen Bestandtheil des Sees

bilde und als solcher sowol zufolge des im Jahr 1800 zwischen der helvetischen Republik und der Gemeinde Luzern, als zufolge des im Jahr 1822 zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgerkorporation Luzern erfolgten Theilungsaktes, so wie endlich kraft des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern als Staatseigenthum anzusehen sei. Demgemäß wurde die Korporation Luzern mit ihrem Begehren, über den an die Uferlande anstoßenden Seeboden privatrechtlich verfügen zu dürfen, abgewiesen.

3. Der die heimathlose Familie Bürgi betreffende Prozeß zwischen dem Bundesrath als Kläger und den Regierungen der Kantone Bern und Solothurn als Beklagten. Diese Familie war dadurch heimathlos geworden, daß der in Delsberg angesiedelte Joh. Baptist Bürgi, welcher zwar das Solothurner Landrecht, aber im Kanton Solothurn kein Ortsbürgerrecht besaß, im Jahr 1826 von dem Pfarramt in Delsberg mit Maria Kath. Grillon von St. Ursanne (Bern) getraut wurde, ohne daß eine Verkündung, sei es in der Heimath des Bräutigams, sei es in derjenigen der Braut stattgefunden hatte und ohne Einholung der betreffenden Heirathsbewilligung von der Regierung von Solothurn, und zwar im Widerspruch mit den Vorschriften des für die Kantone Bern und Solothurn verbindlichen Konkordates vom 4. Juli 1820 über Ehereinsehnungen und Kopulationsschein; wozu noch kam, daß diese Eheleute nebst ihren Nachkommen auch in der Folge fortwährend in Delsberg geduldet wurden, ohne daß ihnen ein Heimathschein abgefordert worden wäre. Demzufolge wurde, in Anwendung des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit vom Jahr 1850, die Familie Bürgi dem Kanton Bern zur Einbürgerung zugesprochen.

4. Der Prozeß zwischen der Regierung des Kantons Aargau und derjenigen des Kantons Bern betreffend den bürgerlichen Stand des vorehelichen Kindes der Eheleute Zaugg-Köbeli.

Dieser Streit war dadurch entstanden, daß die Susanna Kath. Köbeli von Altenburg (Aargau) im Jahr 1869 ein Kind geboren hatte, das ein gewisser Christian Zaugg von Röthenbach (Bern), welcher im darauf folgenden Jahre die Mutter ehelichte, urkundlich als das seinige anerkannte, während dessen Heimathgemeinde Röthenbach, gestützt auf verschiedene Inzichten, die Vaterschaft des Christian Zaugg bestritt und daher auch die Anerkennung des in Rede stehenden Kindes verweigerte.

Das Bundesgericht fand aber die Einreden der Gemeinde Röthenbach gegenüber der förmlichen Anerkennung der Vaterschaft ab Seite des Christian Zaugg nich stichhaltig, und erklärte daher den Kanton Bern schuldig, das durch die nachgefolgte Verehelichung

der Eltern legitimirte Kind als heimathberechtigt in der Gemeinde Röthenbach anzuerkennen.

Die übrigen drei von dem Bundesgericht im abgelaufenen Jahre behandelten Prozesse betrafen Expropriationsfragen, deren verhältnißmäßig nur wenige zur bundesgerichtlichen Beurtheilung zu gelangen pflegen, indem die instruktionsrichterlichen Anträge von den Parteien in der Regel angenommen werden.

Auch im Jahr 1873 kam unsere Behörde nicht in den Fall, in Strafsachen zu funktioniren.

Ausnahmsweise wurde im letzten Jahr eine außerordentliche Herbstsitzung des Bundesgerichtes, und zwar in Luzern abgehalten, wogegen die gewöhnliche Dezenbersitzung in Bern unterblieb.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Chur, im Februar 1874.

Namens des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Dr. J. J. Blumer.

Der Aktuar:

Dr. P. C. Planta.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes über seine Geschäftsführung im Jahr 1873. (Vom Februar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1874
Date	
Data	
Seite	587-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.